

Dr. Harald Vinke

Medienrecht II

1. Teil
Presserecht

Gliederung

A. Begriff der Presse.....	3
B. Gesetzgebungskompetenzen.....	3
C. Quellen des Presserechts	4
D. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.....	4
I. Inhalt des Grundrechts	4
II. Träger des Grundrechts	5
III. Einzelne Rechte	6
1. Redaktionsgeheimnis	6
2. Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten	7
3. Beschlagnahmeverbot.....	9
4. Schutz von Hilfstätigkeiten	9
5. Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen	10
6. Tendenzschutz	16
7. Negative Pressefreiheit	16
8. Zugangsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen	16
9. Auskunftsanspruch	18
IV. Schranken der Pressefreiheit	22
E. Pflichten der Presse	23
I. Sorgfaltspflicht	23
II. Impressumspflicht	23
III. Offenlegungspflicht	24
IV. Anforderungen an verantwortlichen Redakteure	24
V. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen.....	25
F. Der Pressekodex	27

A. Begriff der Presse

Ist definiert in fast allen Landespressegesetzen:

→ alle Arten von **Druckwerken**

Druckwerke: mittels Buchdruckerpresse oder sonst Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmte Schriften und bildliche Darstellungen und Tonträger

entscheidend: Das Druckwerk muss größerem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

früher einfache Unterscheidung:

Presse = nur <u>verkörperte</u> Massen- vervielfältigungen	↔	<u>unverkörpert</u> = Rundfunk
--	---	--------------------------------

Problem jetzt:

Einordnung der **elektronischen Presse** (Internetzeitungen)

⇒ Telemedien nach § 1 **Telemediengesetz** (TMG)

B. Gesetzgebungskompetenzen

Länder haben Gesetzgebungskompetenz

→ Länder haben Presserecht im vollen Umfang geregelt

C. Quellen des Presserechts

- Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG
- Landespressegesetze
 - regeln die einzelnen Rechte, wie z.B. Auskunftsrechte gegenüber Behörden, aber auch Pflichten, wie die Impressumspflicht
- Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag (sechster Abschnitt)
 - spezielle Bestimmungen für Pressearbeit in **Telemedien**
- Pressekodex

D. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Art. 5 GG:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

I. Inhalt des Grundrechts

geschützt sind neben Meinungsäußerungen auch reine Tatsachenmitteilungen

auch individualrechtliche Garantie:

- Freiheit der publizistischen Tätigkeit
- freier Zugang zum Pressewesen

→ Freiheit der Gründung von Presseunternehmen, d.h. keine Zulassung erforderlich

geschützt ist auch der Anzeigenteil

II. Träger des Grundrechts

- alle, die im Pressewesen tätig sind
- auch wer noch nicht pressemäßig tätig ist, aber ein Presseunternehmen zu gründen beabsichtigt
- geschützt sind alle für Presseveröffentlichungen erforderlichen Tätigkeiten

Problem: Blog-Autor = Presse?

VG Augsburg, Urt. v. 31.05.2016 - Au 7 E 16.251

Ein Online-Blog, in dem jedermann Beiträge zu einem bestimmten Themenkreis (hier: Rechtsextremismus, Strategie gegen Neonazis) veröffentlichen kann, bei dem es sich also um ein öffentlich, für jeden zugängliches Diskussionsforum zu einem bestimmten Thema handelt, ist kein Presseorgan i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 BayPrG

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist als Autor bei dem Internetblog ... aktiv, der von der ... betrieben wird. In diesem Blog berichten und diskutieren nach Angaben des entsprechenden Internetauftritts (<http://blog...de/.../>) Prominente, Fachleute und Schüler aus betroffenen Regionen über Rechtsextremismus.

Mit E-Mails vom 30. September und 16. Oktober 2015 forderte der Antragsteller - unter Berufung auf seinen presserechtlichen Auskunftsanspruch - den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft auf, ihm Auskünfte darüber zu erteilen, welche der an das Bayerische Landeskriminalamt gemeldeten rechtspolitisch motivierten Straftaten aus ... einen erfolgreichen Ermittlungsabschluss nach sich zogen und welche eingestellt wurden.

Zunächst wurde seitens des Antragsgegners um Verständnis dafür gebeten, dass die entsprechende Recherche eine gewisse Zeit in Anspruch nehme und mit E-Mail vom 19. November 2015 geantwortet. Dabei wurde dem Antragsteller eine Liste der Verfahren der Politisch Motivierten Kriminalität rechts (PMK-rechts) übersandt. Für die bereits abgeschlossenen Verfahren wurde die jeweilige Art der Erledigung angefügt, zum Beispiel „Geldstrafe“, „Einstellung“ oder „freiheitsentziehende Maßnahme“. Die restlichen Verfahren wurden mit „noch nicht abgeschlossen“ gekennzeichnet und es wurde diesbezüglich auf die Homepage der Staatsanwaltschaft ... verwiesen. Nachdem der Antragsteller mit E-Mail vom 14. Januar hinsichtlich weiterer Erledigungen nachfragte, wies der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft ... mit E-Mail vom 18. Januar 2016 das Auskunftsverlangen des Antragstellers zurück und verwies dabei auf den - ebenfalls einen presserechtlichen Auskunftsanspruch des Antragstellers gegen die Staatsanwaltschaft ... betreffenden - Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Januar 2016, in welchem die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen

Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. November 2015 (AU 7 E 15.1671) als unzulässig verworfen wurde.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 wurde Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und beantragt:

I. Die Staatsanwaltschaft ... zu verpflichten, dem Antragsteller als Vertreter der Presse auf seine unten angegebene Anfrage Auskünfte gemäß Art. 4 BayPrG zu erteilen.

II. Vorläufig festzustellen, dass die Tätigkeit des Antragstellers als Pressevertreter zur Ausübung des Auskunftsrechtes gemäß Art. 4 BayPrG berechtigt.

III. Einzelne Rechte

BVerfG hat aus dem Grundrecht der Pressefreiheit einzelne Rechte entwickelt, die teilweise in Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben

1. Redaktionsgeheimnis

- geschützt wird Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit
- keine Offenlegung von Quellen

BVerfG, Urt. v. 27.02.2007 - 1 BvR 538/06 und 1 BvR 2045/06 (Cicero)

1. B. ist Chefredakteur und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes des in Potsdam erscheinenden Politikmagazins CICERO. In der Ausgabe der Zeitschrift für April 2005 wurde ein Artikel des freien Journalisten S. über den Terroristen *Abu Mousab al Zarqawi* veröffentlicht, der sich mit Herkunft und Lebenslauf *al Zarqawis* sowie den von ihm unternommenen Anschlägen befasste. Dabei wurde in zum Teil sehr detaillierter Weise auf einen Auswertungsbericht des Bundeskriminalamts (BKA) vom 6. September 2004 Bezug genommen, über den es in dem Artikel ausdrücklich heißt, er sei als "VS - nur für den Dienstgebrauch. Nicht gerichtsverwertbar - nur für die Handakte" gekennzeichnet. Aus dem Bericht wurde in dem Artikel ausführlich zitiert; dabei wurden auch Einzelheiten wie verschiedene Telefonnummern *al Zarqawis* genannt, die vom Bundesnachrichtendienst überwacht würden. Weiter wurden diverse Aktivitäten seiner Anhänger auch in Deutschland beschrieben. Deutlich wurde ferner, dass der Bericht des BKA teilweise auf Erkenntnissen ausländischer Nachrichtendienste beruhte.

2. Unter dem 23. Juni 2005 erstattete das BKA Strafanzeige wegen Verdachts einer Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB. In der Strafanzeige wird dargestellt, dass es sich bei dem Bericht um einen Entwurf gehandelt habe, der das BKA nicht autorisiert verlassen habe. Aus einem Anruf des Journalisten S. bei der Pressesprecherin des BKA wisse man, dass S. ein Exemplar dieses Berichtsentwurfs, wohl in elektronischer Form, vorgelegen habe. Interne Ermittlungen des BKA hätten ergeben, dass 192 Mitarbeiter des BKA Zugang zu dem Entwurf gehabt hätten. Nach Auffassung des IT-Sicherheitsbeauftragten lasse sich nur mit mehr Informationen über den S. vorliegenden Bericht dessen Versendungswege "etwas näher bestimmen" und "eventuell auch der zugriffsberechtigte Personenkreis etwas eingrenzen". Mit Schreiben vom 17. August 2005 erteilte das Bundesministerium des Innern die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß

§ 353b Abs. 4 StGB.

Die Staatsanwaltschaft Potsdam leitete am 31. August 2005 ein Ermittlungsverfahren gegen den B. sowie den Journalisten S. wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß §§ 353b, 27 StGB ein. Zugleich wurde ein Antrag an den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Potsdam gestellt, die Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume des Beschuldigten S. in Berlin sowie der Redaktionsräume der Zeitschrift CICERO in Potsdam anzuordnen, da zu vermuten sei, dass dies zur Auffindung von im Einzelnen bezeichneten Beweismitteln führen werde, deren Beschlagnahme gemäß § 94 StPO beschlossen werden möge.

3. Mit dem in der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss vom 31. August 2005 ordnete das Amtsgericht die beantragte Durchsuchung der Redaktionsräume der Zeitschrift CICERO sowie die Beschlagnahme eventuell gefundener Beweismittel an.

Die Durchsuchung der Redaktionsräume sollte am 12. September 2005 durchgeführt werden; da B. die mit dem Artikel in Zusammenhang stehenden Datenträger (CD-Roms sowie E-Mail-Ausdrucke) freiwillig herausgab, wurde von einer Durchsuchung abgesehen. Gegen die Erstellung einer so genannten physikalischen Datenkopie der Festplatte des Computers, der von dem seinerzeit für den Artikel zuständigen, zwischenzeitlich aber aus der Redaktion ausgeschiedenen Redaktionsmitarbeiter genutzt worden war, erhob B. Widerspruch.

Mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2005 legte B. Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 31. August 2005 ein und widerrief zugleich seine zunächst erteilte Einwilligung hinsichtlich einiger anderer sichergestellter Gegenstände; diese Gegenstände wurden im Anschluss hieran von den Ermittlungsbehörden herausgegeben.

2. Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten

§ 53 Strafprozessordnung

1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte,über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist....
5. **Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.**

Die in **Satz 1 Nr. 5 genannten Personen** dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten** über den Inhalt selbst

erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
 3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches
- ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5** gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

(Für den Zivilprozess: § 383 ZPO)

BGH, Beschl. v. 20.11.1989 - 1 BJs 209/89 - 4 II BGs 355/89, II BGs 355/89 (Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des Journalisten über Informanten)

Der Journalist muss selbstrecherchierte Tatsachen nicht offenbaren, wenn sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit der ihm erteilten Information stehen und bei ihrer Bekanntgabe eine Enttarnung des Informanten möglich erscheint.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten erstreckt sich auch auf die Umstände, die mittelbar zur Enttarnung des Informanten führen können.

Der Grund für die Begrenzung des Aussagezwangs liegt in der meinungsbildenden Funktion der Presse. Er gilt in der Regel aber nur für den redaktionellen, nicht für den Anzeigenteil von Presseerzeugnissen

deshalb: grundsätzlich keine Zeugnisverweigerung, wenn der Auftraggeber einer Chiffreanzeige genannt werden soll

BVerfG, Beschl. v. 10.05.1983 – 1 BvR 385/82 (Zum Zeugnisverweigerungsrecht von Presseangehörigen über den Auftraggeber einer Chiffreanzeige)

Verwirkung des Zeugnisverweigerungsrechts

BGH, Beschl. v. 04.12.2012 – VI ZB 2/12

Hat ein Pressevertreter als Zeuge in Kenntnis seines Zeugnisverweigerungsrechts in einem Rechtsstreit in öffentlicher Sitzung umfassend zur Person eines Informanten und zu den mit diesem geführten Gesprächen ausgesagt, ohne sich auf sein Zeugnisverwei-

gerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu berufen, darf er regelmäßig in einem nachfolgenden Zivilrechtsstreit die Zeugenaussage zu den gleichen Beweisfragen nicht unter Berufung auf ein solches Zeugnisverweigerungsrecht verweigern.

3. Beschlagnahmeverbot

- Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, besteht auch ein Verbot der Beschlagnahme entsprechender **Unterlagen** (§ 97 Abs. 5 StPO)
- Beschlagnahme eines Druckwerks

§ 111 m StPO

1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt

4. Schutz von Hilfstätigkeiten

- Pressefreiheit umfasst auch vom unmittelbaren Inhalt des Mediums fernere Funktionen
- geschützt sind etwa auch Presse-Grossisten, wenn das **Presse-Grosso** in enger organisatorischer Bindung an Presse erfolgt

BGH, Urt. v. 24.10.2011 - KZR 7/10 (Kündigung eines Pressegrossisten durch den Bauer-Verlag)

5. Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen

- Die rechtswidrige Beschaffung von Informationen ist nicht von der Pressefreiheit gedeckt.
- Die Verbreitung des rechtswidrig erlangten Materials ist aber nach BVerfG in Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG einbezogen

BVerfG Beschl. v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 (Springer/Wallraff)

1. Die Beschwerdeführerin und Klägerin des Ausgangsverfahrens (S) betreibt ein umfangreiches Verlagsgeschäft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sie verlegt unter anderem die "Bild"-Zeitung. Der Zweitbeklagte des Ausgangsverfahrens, der Schriftsteller Günter Wallraff (W), ist der Autor eines im Jahre 1977 bei der Erstbeklagten erschienenen Buches mit dem Titel "Der Aufmacher - Der Mann, der bei 'Bild' Hans Esser war", in dem er sich kritisch mit den journalistischen Methoden, der redaktionellen Arbeit und den Inhalten der "Bild"-Zeitung auseinandersetzt. Um sich Informationen für die geplante Veröffentlichung zu verschaffen, ließ sich W nach Veränderung seines äußeren Erscheinungsbildes unter dem Decknamen "Hans Esser" von der S als freier Mitarbeiter anstellen. In der Zeit von März bis Juli 1977 arbeitete er als Journalist in der Redaktion der "Bild"-Zeitung in Hannover.

In der Vorbemerkung zu dem Buch heißt es: "Doch wurde nichts erfunden oder hinzugefügt. Äußerungen und Dialoge habe ich teils direkt mitgeschrieben, teils nach Redaktionsschluss in Gedächtnisprotokollen festgehalten. Sie erscheinen im Buch zumeist in wörtlicher Rede, auch wenn sie nicht immer wortwörtlich sind, um ihren exemplarischen Charakter unmittelbar zu veranschaulichen."

2. a) Die S wehrte sich mit zahlreichen Verbotsanträgen gegen verschiedene Textstellen des Buches. Im Ausgangsverfahren begehrte sie die Unterlassung der Publikation mehrerer Passagen:

Der Klagantrag 1) betrifft die auf den Seiten 24 bis 26 enthaltene Schilderung von Inhalt und Ablauf einer Redaktionskonferenz, auf der in alltäglicher Weise und ohne Erwähnung von Informationsquellen Themen für die nächste Ausgabe durchgesprochen wurden; die Äußerungen der Teilnehmer sind in wörtlicher Rede wiedergegeben.

Der Klagantrag 2) richtet sich gegen den Bericht über eine Reportage, die W im Auftrag des Chefreporters über Jugendliche machen sollte, die sich in Flipperhallen aufhalten. Nachdem er telefonisch mitgeteilt hatte, daß er lediglich arbeitslose Jugendliche angeht, die sich wiederholt vergeblich um eine Stelle beworben hätten, wird auf S.73 des Buches die Antwort des Chefreporters wie folgt wörtlich zitiert: "*Lassen Sie mal, ..., kommen Sie zurück, machen Sie bloß kein soziales Thema draus! Ich hab ein bezauberndes Thema für Sie: Wir haben da Material aus Stuttgart. Sie müssen es einhannoveranern. Suchen Sie jetzt mal in der Stadt einen der schönsten Gartenzwerge. Der Gartenzweig feiert gerade hundertjährigen Geburtstag, ich geb Ihnen Adressen von ein paar Gartenbedarfsgeschäften, lassen Sie ein Foto machen und kommen Sie dann her.*"

Gegenstand des Klagantrags 3) ist die auf S. 75 abgebildete Manuskriptseite eines von W gefertigten Berichts über die erwähnten Spielhallen einschließlich der von dem Chefreporter in der Redaktion angebrachten handschriftlichen Änderungen. Die Bildunterschrift lautet: "*Ich liefere das Spielhallen- Manuskript ab. Eigenhändig fälscht Sigi Trikolleit und dichtet Zitate hinein.*"

Der Klagantrag 4 a) bezieht sich auf die S. 91 f., wo W behauptet, für die Behandlung "politischer Themen" sei fast ausschließlich ein bestimmter Redakteur zuständig. "*Ent-*

sprechend werden sie abgehandelt. CDU-Hauspostille, Gewerkschaften, Betriebsräte, Arbeitskonflikte, derartige Themen kommen während meiner viermonatigen Tätigkeit bei Bild nicht vor. Fast nur bei Streiks wird so was 'Abwegiges' zum Thema. Und dann kann man sich darauf verlassen: Die Unternehmer haben recht!"

Der Klagantrag 4 b) betrifft die Ausführungen des W auf S. 126 des Buches. Danach müsse die "Bild"-Zeitung "rechte Politik auch an den SPD-Wähler, an Arbeiter und Angestellte bringen". Politik müsse daher indirekt gemacht werden, "über Emotionen und Vorurteile: Aufputschen gegen Minderheiten, Schüren von Haß und Angst - am besten anhand unpolitisch scheinender Objekte (Triebtäter, Gastarbeiter): Das bringt die Stimmung, die sich zum kollektiven Schrei nach Todesstrafe, Rübe ab, Draufschlagen verdichten läßt. Strauß und Dregger sind bloß die Fettaugen auf der Suppe des gesunden Volksempfindens. Die Küche, in der sie angerührt wird, ist die "Bild"- Zeitung."

b) Das Landgericht gab der Klage in vollem Umfang statt. Auf die Berufung des W wies das Oberlandesgericht durch Teilurteil die Klaganträge 2) und 4 b) ab; dagegen bestätigte es die Verurteilung des W nach den Klaganträgen 1) und 3). Über den Antrag 4 a) entschied es nicht, weil die Sache insoweit noch nicht entscheidungsreif sei.

c) Der Bundesgerichtshof hat die Anschlußrevision der S zurückgewiesen; auf die Revision des W hat er die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben, soweit in ihnen den Klaganträgen stattgegeben worden war, und insoweit die Klage abgewiesen.

- Strafrechtliches Problem: Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat?

Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) vom 25.06.2012 führt zu Ergänzungen in StGB und StPO

§ 353b StGB -Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung

tung besteht, beschränken.

- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 97 StPO (Verbot der Beschlagnahme)

- (1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht
1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
 2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
 3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.
- (2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt oder eines Dienstleisters, der für die Genannten personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.
- (4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen ihren Hilfspersonen (§ 53a) anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.
- (5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen

oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 und § 160a Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend; **die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 3 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen**; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

LG Hamburg, Urteil v. 28.08.2009, Az. 324 O 864/06 (Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Bilder aus Geflügelfarm)

Die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen ist nicht von vornherein unzulässig, da auch sie unter den Schutzbereich des Art. 5 GG fällt. Ob rechtswidrig erlangte Informationen veröffentlicht werden dürfen, hängt davon ab, ob ihr Informationswert im konkreten Einzelfall schwerer wiegt als die durch ihre Beschaffung begangene Rechtsverletzung. Das Veröffentlichungsinteresse kann überwiegen, wenn beschriebene Zustände rechtswidrig sind, da sie offenkundig gegen die Anforderungen an eine artgerechte Haltung i.S.d. § 2 TierSchG verstoßen. Zudem besteht für die Öffentlichkeit ein überragendes Interesse daran zu erfahren, unter welchen Umständen Hühnereier produziert werden, um sich auf dieser Grundlage eine Einschätzung darüber bilden zu können, ob man den Verzehr von Hühnereiern unter hygienischen, aber auch ethischen Gesichtspunkten weiterhin für tragbar hält.

BGH, Urt. v. 30.09.2014 – VI ZR 490/12 (Innenminister unter Druck)

Leitsatz

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung der Vertraulichkeitssphäre und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung schützt das Interesse des Kommunikationsteilnehmers daran, dass der Inhalt privater E-Mails nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

2. Die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen ist vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst.

3. Werden rechtswidrig erlangte Informationen zum Zwecke der Berichterstattung verwertet, kommt es bei der Abwägung des von der Presse verfolgten Informationsinteresses der Öffentlichkeit und ihres Rechts auf Meinungsfreiheit mit dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit maßgeblich auf den Zweck der beanstandeten Äußerung und auf das Mittel an, mit dem der Zweck verfolgt wird.

Sachverhalt

Der Kläger nimmt die Beklagten zu 1 und 3, soweit im Revisionsverfahren noch von Interesse, auf Unterlassung angeblich persönlichkeitsrechtsverletzender Veröffentlichungen und auf Freistellung von Rechtsanwaltsgebühren in Anspruch. Die Beklagte zu 1 ist die Verlegerin der BILD-Zeitung. Die frühere Beklagte zu 2 betreibt das Internet Portal www.bild.de. Die Beklagte zu 3 ist Verlegerin der "B.Z."

Der Kläger war von 1994 bis 1999 Staatssekretär im Umweltministerium eines deutschen Bundeslandes. 1999 wurde er Chef der Staatskanzlei. Von Oktober 2004 bis November

2009 war er Finanzminister. Im November 2009 wurde er zum Innenminister ernannt. Zugleich war er Mitglied des Landtags.

Mitte der 90er Jahre unterhielt er zu einer Mitarbeiterin, Frau G., eine außereheliche Beziehung, aus der im Jahre 1997 die gemeinsame Tochter E. hervorging. Bis auf geringfügige Zahlungen leistete der Kläger für diese keinen Unterhalt. Auf Antrag von Frau G. erhielt E. bis Oktober 2003 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Den Vater des Kindes benannte Frau G. der zuständigen Behörde nicht.

Im Jahre 2009 kam der private Laptop des Klägers abhanden. Die darauf befindliche E-Mail-Korrespondenz zwischen ihm und Frau G. wurde der Beklagten zu 1 zugespielt. Am 31. August 2010 führten drei Redakteure der Beklagten zu 1 ein Interview mit dem Kläger. Sie hielten ihm vor, dass sich aus an ihn gerichteten E-Mails der Frau G. ergebe, dass er der Vater von E. sei und für sie keinen regelmäßigen Unterhalt gezahlt habe. Es bestehe der Verdacht des Sozialbetrugs. Außerdem teilten sie dem Kläger mit, dass sie mit der Veröffentlichung einer Berichterstattung über diesen Sachverhalt zwei Tage warten würden; in der Zwischenzeit könne der Kläger seine Verhältnisse ordnen.

Der Kläger erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung, durch die der Beklagten zu 1 untersagt wurde, vier E-Mails wörtlich oder sinngemäß publizistisch zu nutzen, und die Fragen, ob der Kläger private oder intime Kontakte mit Frau G. hatte und ob er sich an einem Sozialleistungsbetrag beteiligt hatte, öffentlich zu erörtern.

Am 20. September 2010 veröffentlichte die Beklagte zu 2 unter voller Namensnennung des Klägers auf ihrem Internetauftritt "bild.de" unter der Überschrift "Innenminister unter Druck/ Sozialbetrug? Minister S. wehrt sich gegen Vorwürfe" einen Beitrag, der sich mit der Beziehung des Klägers mit Frau G., der Geburt der Tochter sowie der möglichen Erschleichung von Sozialleistungen befasst. In der Zeit zwischen dem 21. und dem 25. September 2010 erschienen in den Printmedien der Beklagten zu 1 und 3 sowie in dem Internetportal der Beklagten zu 2 ähnliche Berichte über den Vorgang.

Am 23. September 2010 trat der Kläger von seinem Ministeramt zurück. Er gab in einem Zeitungsinterview bekannt, dass er der Vater von E. sei und die Unterhaltszahlungen für sie nachgeholt habe.

Der Kläger hält die Verwertung der privaten E-Mails zum Zwecke der Berichterstattung für rechtswidrig. Er macht geltend, dass die E-Mails von seinem Laptop stammten, der ihm gestohlen worden sei. Das Landgericht hat die Beklagte zu 1 verurteilt, es zu unterlassen, den Inhalt folgender E-Mails in direkter oder indirekter Rede zu verbreiten oder verbreiten zu lassen (Klageantrag zu 13):

- E-Mail vom 28. Oktober 1997 des Klägers an Frau G.: *"Ich stehe als Vater nicht zur Verfügung"*.

- E-Mail vom 29. November 2002 von Frau G. an den Kläger: *"Ich habe totalen Horror was werden soll, ab dem nächsten Jahr, da geht das zu Ende mit dem Betrug mit dem Vorschuss (nicht die Strafrelevanz dessen für mich). Einerseits bin ich froh, andererseits hab ich dann gar nichts mehr, mit dem ich mich mit meinem Gewissen vor E. rausreden kann. Diese Bettelhaltung ist jedenfalls auch ein zusätzlicher absolut unhaltbarer Zustand (die 100 €, ab Oktober nächstes Jahr 150 €, sind Peanuts für Dich, ich brauche das inzwischen wirklich, symbolisch und auch materiell)"*.

- E-Mail vom 25. Juni 2008 von Frau G. an den Kläger: *"War gerade bei der Bank, sieht ganz und gar nicht gut aus und ich brauch jetzt zumindest eine Teilsumme, die du mir schuldest. Offen war der Stand Ende 2005, du wolltest mal meine Mails checken, ansonsten legen wir mal was fest gelegentlich. 2006 ist komplett offen, 2007 hast du mir 800 gegeben, 2008 auch offen. Ich glaub nicht, dass ich zu viel verlange, so eher im Gegenteil. Wie wollen wir das zukünftig handeln? Will nicht mehr betteln müssen"*.

- E-Mail vom 21. April 2004 von Frau G. an den Kläger: *"Hallo R., bitte teile mir mit, wann ich den besprochenen Unterhaltbeitrag für E. bekomme. Mit Stand April sind es im Mo-*

ment 1.850 €, die du schuldest, du Finanzminister".

Das Landgericht hat die Beklagte zu 1 weiter zur Freistellung des Klägers von einer Forderung seines Rechtsanwalts in Höhe von 1.376,83 € verurteilt und festgestellt, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrags zu 4 in der Hauptsache erledigt ist. Mit dem am 9. September 2010 eingereichten Klageantrag zu 4 hatte der Kläger beantragt, die Beklagte zu 1 zu verurteilen, es zu unterlassen, die Frage der Vaterschaft des Klägers hinsichtlich des Kindes E., die Frage privater oder intimer Kontakte des Klägers zu Frau G., die Frage, ob diese zu Unrecht Sozialleistungen in Anspruch genommen hat und/oder "Sozialleistungsbetrug" begangen hat, sowie die Frage von Unterhaltsleistungen für das Kind E. im Zusammenhang mit dem Kläger öffentlich zu erörtern.

Das Landgericht hat die Beklagte zu 3 verurteilt, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß über den Kläger zu äußern oder zu verbreiten (Klageantrag zu 12):

aa. "Du hast wieder den Geburtstag vergessen ... Du schuldest uns 1.150 Euro ... Es ist ein Bruchteil dessen, was ihr zustehen würde von Dir, bitte verweigere ihr das nicht und bring mich nicht weiterhin in die Situation, Betteln zu müssen, bitte". (22. Oktober 2003) "Bitte tue mir das nicht weiterhin an, lass mich nicht soo unglaublich hängen". (24. November 2003);

bb. "Ich habe das ganze Jahr 2003 über keinen Pfennig von dir gesehen, Du weißt, dass ich seit geraumer Zeit keinerlei staatlichen Unterhalt mehr für sie bekomme". (25. November 2003);

cc. Der Kläger soll darauf geantwortet haben: "Ich bring auch ein paar Euro vorbei" (2. Dezember 2003);

dd. "Da ist das Geld von dir fest eingeplant und entspricht dem was ihr von einem an unterster Einkommensstufe befindlichen bzw. arbeitslosen Mann an Mindestunterhalt zustände". (16. Dezember 2003);

ee. "Ist jetzt ziemlich genau 8 Jahre her, als Du aus meiner Wohnung gegangen, bist ... Im Juni wären es 2.700 Euro, im Juli 2.900 Euro, steck es einfach in den Briefkasten ..." (19. Mai 2005),

wie in der "B.Z." vom 23.09.2010 "Wollte also nur mal an Deinen Schuldenstand erinnern, Herr Finanzminister: 2.100 Euro" geschehen;

ff. "Wollte also nur mal an Deinen Schuldenstand erinnern, Herr Finanzminister: 2.100 Euro" (6. März 2005); wie in der "B.Z." vom 23.09.2010 "Wollte also nur mal an Deinen Schuldenstand erinnern, Herr Finanzminister: 2.100 Euro" und/oder wie in "<http://www.bz-berlin.de/archiv/um-15-01-uhr-zog-s.-sich-aus-seiner-affeere-article986907.html>" geschehen.

Das Landgericht hat die Beklagte zu 3 außerdem zur Freistellung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.999,32 € verurteilt. Im Übrigen hat es die - unter anderem auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 150.000 € - gerichtete Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichteten Berufungen der Beklagten zu 1 und 3 blieben ohne Erfolg. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht die Beklagte zu 1 zur Freistellung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.633,87 € und die Beklagte zu 3 zur Freistellung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.419,19 € verurteilt. Die weitergehende Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Mit den vom Senat zugelassenen Revisionen verfolgen die Beklagten zu 1 und 3 ihre Anträge auf vollständige Klageabweisung weiter.

6. Tendenzschutz

- Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen und beizubehalten
- geschützt im Betriebsverfassungsgesetz: Schutz des Unternehmens gegen etwaige tendenzwidrige Einwirkungen des Betriebsrates

§ 118 Betriebsverfassungsgesetz - Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften

- (1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend
1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
 2. **Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet,**
- dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs dem entgegensteht. Die §§ 106 bis 110 sind nicht, die §§ 111 bis 113 nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer infolge von Betriebsänderungen regeln.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

7. Negative Pressefreiheit

- keine Verpflichtung, Unerwünschtes zu veröffentlichen

Bsp: Weigerung, Wahlwerbung zu veröffentlichen

(anders im **Rundfunk**: nach § 24 Abs. 2 RStV besteht ein Anspruch der politischen Parteien auf Einräumung von Sendezeiten)

8. Zugangsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen

Versammlungsgesetz

Abschnitt II

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 6

- (1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

Soweit diese Veranstaltungen von Privaten organisiert werden, kommt es zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit und des Hausrechts der privaten Veranstalter

Problem: Bildaufnahmen bei Gerichtsprozessen

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 176

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

BVerfG Beschl. v. 20.12.2011 – 1 BvR 3048/11 (sitzungspolizeiliche Anordnung zur Verpixelung)

Leitsätze:

1. Sitzungspolizeiliche Anordnungen nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bildaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal Beschränkungen unterworfen wird, stellen Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) dar. Beim Erlass solcher Anordnungen hat der Vorsitzende der Bedeutung der Pressefreiheit Rechnung zu tragen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
2. Eingriffe in die Pressefreiheit können gerechtfertigt sein, wenn bei einer uneingeschränkten Prozessberichterstattung die Sicherheit der Angeklagten nur erschwert gewährleistet werden könnte und daher die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung nicht mehr gewährleistet wäre.

Sachverhalt

Der mit einer Verfassungsbeschwerde verbundene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich gegen zwei inhaltsgleiche sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden der 2. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main gegenüber der Tageszeitung „Bild“, Angeklagte, Zeugen und Nebenkläger in einem Strafverfahren nur „verpixelte“ abzubilden

1. In dem zugrundeliegenden Strafverfahren sind sechs Personen wegen Umsatzsteuerhinterziehung in hohem Umfange im Handel mit CO²-Emissionszertifikaten angeklagt. Der Prozess war ursprünglich bis März 2012 terminiert. Urteilsverkündung ist nach Auskunft des Gerichts nunmehr voraussichtlich jedoch bereits am 21. Dezember 2011. Der Prozess wurde und wird in nationalen wie internationalen Medien mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, da es sich mit einem vermuteten Gesamtsteuerschaden von über 200 Millionen Euro wohl um einen der größten Wirtschaftsprozesse der Nachkriegszeit handelt und die Taten starke internationale Bezüge aufweisen.
2. Die Beschwerdeführerin, Verlegerin der „Bild“, rügt, durch die sitzungspolizeilichen Anordnungen in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt zu sein. Den Erlass einer einstweiligen Anordnung hält sie für erforderlich, da sie ansonsten unwiederbringlich daran gehindert sei, in einer den Informationsinteressen der Öffentlichkeit gerecht werdenden Weise eine authentische Berichterstattung einschließlich einer die Angeklagten identifizierenden bildlichen Dokumentation vorzunehmen. Dies stelle für sie einen schweren Nachteil dar. Aufgrund dessen, dass Geschädigter der Fiskus sei, bestünde auch ein besonders großes Interesse der Öffentlichkeit, über die Iden-

tität der mutmaßlichen Schädiger informiert zu werden. Auf Seiten der Angeklagten sei zwar eine gewisse stigmatisierende Wirkung zu erwarten. Diese wiege aufgrund der nicht als besonders verwerflich empfundenen Begehungsweise der Angeklagten jedoch nicht besonders schwer. Vielmehr handele es sich um einen Fall nüchternen Wirtschaftskriminalität. Zwei der Angeklagten hätten auch bereits ein Geständnis abgelegt.

3. Als Gründe für die sitzungspolizeilichen Anordnungen teilte der anordnende Vorsitzende der 2. Strafkammer ausweislich eines Schreibens an das Bundesverfassungsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2011 mit, dass die Eingriffe in die Pressefreiheit aufgrund überwiegender Belange des Persönlichkeitsschutzes der Angeklagten und der Rechtspflege gerechtfertigt seien. Bei den Angeklagten handle es sich lediglich um (mutmaßliche) Zwischenhändler. In ihrer Mehrzahl hätten die Angeklagten bereits Aufklärungshilfe über die Hintermänner geleistet. Vor dem Hintergrund bereits vorgefallener konkreter Gewalthandlungen und Bedrohungen im persönlichen Umfeld der Angeklagten wäre ernstlich zu befürchten, dass eine nichtanonymisierte Bildberichterstattung weitere Repressalien gegen die Angeklagten erleichtern würde und sie davon abhalten könnte, weiterhin frei zur Sache auszusagen. Ferner entspreche die Bereicherung der Angeklagten an den Taten durch kleinere Handelsmargen bei weitem nicht dem Steuerschaden. Ein besonders herausgehobenes Interesse der Öffentlichkeit bestünde deshalb auch nicht an den Angeklagten selbst, sondern an System und Funktionsweise des Umsatzsteuerkarussells - beziehungsweise Kettenbetrugs, insbesondere im CO²-Emissionszertifikatehandel.

Angesichts der Eilbedürftigkeit musste über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden werden, bevor die Beschwerdeführerin Gelegenheit hatte, zu dem oben genannten Schreiben an das Bundesverfassungsgericht Stellung zu nehmen.

9. Auskunftsanspruch

- in Pressegesetzen einklagbarer Anspruch auf Auskunftserteilung gegenüber **Landesbehörden** (vgl. § 4 Thüringer Pressegesetz)

Thüringer Pressegesetz

§ 4 Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit:

1. dadurch die sachgemäße Durchführung eines straf-, Berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte;
2. Auskünfte, die über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht;
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk ver-

bieten, sind unzulässig. Dasselbe gilt für allgemeine Anordnungen, die einer Behörde verbieten, ihre Akten der Presse zugänglich zu machen.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

siehe auch: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – InformationsfreiheitsG (IFG)

→ voraussetzungsloser Rechtsanspruch für Jedermann auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden

Problem: Anspruch gegenüber Bundesbehörden?

BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2/12

Die Pressegesetze der Länder sind auf den Bundesnachrichtendienst als einer Bundesbehörde nicht anwendbar sind, mangels einer bundesgesetzlichen Regelung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs dieser aber unmittelbar auf das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. Satz 2 GG gestützt werden kann.

- Behörden können Legitimation verlangen
- Auskunftsverweigerungsgründe im Gesetz benannt (z.B. persönliche Angelegenheiten, Datenschutz)

VG Köln, Urt. v. 27.01.2011 – 6 K 4165/09 (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)

Der Kläger ist Journalist bei der Tageszeitung BILD. Die Beklagte ist gemeinsam mit dem Beigeladenen zu 2. Eigentümerin des ehemaligen Flughafens Tempelhof. Sie schlossen, vertreten durch die Berliner Immobilienmanagement Gesellschaft mbH (BIM), eine im Eigentum des Beigeladenen zu 2. stehende Gesellschaft, mit der Beigeladenen zu 1. über den Flughafen Tempelhof im Januar 2009 einen Mietvertrag ab. Mit Schreiben vom 06.02.2009 beehrte die die BILD herausgebende Axel Springer AG von dem Beigeladenen zu 2. "Informationen und Akten über das Vergabeverfahren des Mietvertrages Flughafen Tempelhof an den Veranstalter der Modemesse "bread & butter", insbesondere Einsicht in den Mietvertrag. Der Beigeladene zu 2. lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13.03.2009 ab. Einen daraufhin erhobenen Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 06.07.2009 - 2 L 43.09 - ab.

Mit Schreiben vom 15.05.2009 beehrte der Kläger von der Beklagten Auskunft darüber, nach welchen Ausschreibungskriterien die Beigeladene zu 1. den Zuschlag bekommen habe, wie hoch der jährliche Mietzins sei, wie der wörtliche Inhalt des Mietvertrages mit Ausnahme persönlicher Daten Dritter laute, wie viele Bewerber es gegeben habe und ob vor Abschluss des Mietvertrages eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt worden sei.

Unter dem 22.05.2009 beantwortete die Beklagte den Antrag dahingehend, dass eine Ausschreibung nicht erforderlich gewesen sei, sich verschiedene Interessenten bei der BIM gemeldet hätten und die BIM eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt habe, die eine positive Einschätzung hinsichtlich der Vermietung an die Beigeladene zu 1. ergeben habe. Die Beantwortung der weiteren Fragen des Klägers lehnte die Beklagte unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung geschlossener Mietverträge und des Bestehens der Beigeladenen zu 1. auf dem Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ab.

VG Berlin, Beschl. v. 22.05.2012 - VG 27 K 6.09 (Berlin Partner GmbH – Auskunft über eingetriebene Sponsorengelder für das Sommerfest des Regierenden Bürgermeisters)

Auch eine juristische Person des Privatrechts wie eine GmbH, deren die öffentliche Hand sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, ist Behörde im Sinne des Presserechts.

Ein Journalist hatte von der Berlin Partner GmbH nach dem Landespressegesetz Auskunft darüber verlangt, welche Unternehmen mit welchen Beträgen das von dieser organisierte Hoffest des Regierenden Bürgermeisters im Jahr 2008 gesponsert hatten. Die Berlin Partner GmbH hatte dieses Begehren zunächst abgelehnt, den Anspruch aber unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung am 22.05.2012 durch Auskunftserteilung erfüllt. Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hatte das VG Berlin nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Das VG Berlin hat der Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hätte die Klage ohne die Auskunftserteilung Erfolg gehabt. Nach dem Landespressegesetz seien Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Auskünfte zu erteilen. Diese Voraussetzungen hätten hier vorgelegen. Die Beklagte sei hier Behörde. Der Behördenbegriff des Presserechts sei nicht organisatorisch, sondern funktionell zu verstehen; er erfasse daher auch juristische Personen des Privatrechts wie eine GmbH, deren die öffentliche Hand sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bediene. Die Beklagte habe mit der Einwerbung von Sponsorengeldern für das Hoffest öffentliche Aufgaben wahrgenommen. Die Berlin Partner GmbH werde auch von der öffentlichen Hand beherrscht, weil insgesamt 55% der Anteile im öffentlichen Eigentum stünden. Dabei sei nicht nur der Anteil der Investitionsbank Berlin (45%) zu berücksichtigen, sondern auch die Anteile der Berliner Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die jeweils 5% des Gesellschaftsvermögens der Beklagten hielten, weil auch sie Teil der öffentlichen Hand seien. Ein Auskunftsverweigerungsrecht habe der Beklagten schließlich nicht zugestanden, weil mit der Auskunftserteilung kein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Insbesondere werde bei der Auskunft über Tatsache und Höhe des Sponsorings kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der jeweiligen Sponsoren offenbart.

(Quelle: juris)

VG Dresden, Beschl. v. 07.05.2009 – 5 L 42/09 (Erklärungsbogen des sächsischen Ministerpräsidenten)

BVerfG, Beschl. v. 14.09.2015 – 1 BVR 857/15 (Zusendung einer Urteilskopie an Zeitungsverlag)

Leitsätze:

1. Im Hinblick auf die Auskunftspflichten öffentlicher Behörden einschließlich der Gerichte gegenüber der Presse ist neben der Pressefreiheit zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit selbst Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist.

Recherchiert ein Pressevertreter über ein gerichtliches Strafverfahren, so sind sowohl die Informations- als auch die Kontrollfunktion der Presse berührt. Im Falle von Strafverfahren reicht der Schutz der Pressefreiheit weiter als in Fällen, in denen die Presse eine Berichterstattung über private Umstände zu Unterhaltungszwecken an-

strebt.

2a. Presserechtlich auskunftspflichtigen Stellen steht zwar grds - auch unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG - ein Ermessensspielraum bei der Frage nach Art und Umfang der Auskunft zu.

2b. Für die Auskunft über Gerichtsentscheidungen gelten jedoch Besonderheiten. So erstreckt sich die insoweit grds bestehende Veröffentlichungspflicht nicht nur auf rechtskräftige Entscheidungen, sondern kann bereits vor Rechtskraft greifen.

2c. Einschränkungen, die sich nach den Grundsätzen zur Verdachtsberichterstattung sowie im Hinblick auf den Resozialisierungsanspruch von Straftätern ergeben, liegen hingegen grds in der Verantwortung der Medien selbst; diese Sorgfaltspflichten können nicht schon generell zum Maßstab für das Zugänglichmachen der gerichtlichen Entscheidungen seitens der Gerichtsverwaltung gemacht werden.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin, eine Zeitungs-Verlagsgruppe, begehrte im Eilrechtsschutzverfahren die Übersendung einer anonymisierten Urteilkopie über ein Strafverfahren vor dem Landgericht gegen den ehemaligen Innenminister des Freistaates T. und Beigeordneten der Stadt E. (nachfolgend: der Beigeladene). Diesen hatte das Landgericht wegen Vorteilsannahme in zwei Fällen und Abgeordnetenbestechung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zur Bewährung verurteilt. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen weiteren Beschuldigten stellte das Landgericht bis zur Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs zurück.

Das Verwaltungsgericht hat den Präsidenten des Landgerichts antragsgemäß verpflichtet, der Beschwerdeführerin Auskunft über die schriftlichen Urteilsgründe durch Übersendung einer anonymisierten Kopie des vollständigen Urteils zu erteilen. Auf die Beschwerde des Beigeladenen änderte das Oberverwaltungsgericht mit angefochtenem Beschluss die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ab und lehnte den Antrag der Beschwerdeführerin auf Auskunftserteilung ab. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Pressegesetzes (ThürPrG) durch das Oberverwaltungsgericht verletzt die Beschwerdeführerin in ihrer Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

1. Im Ausgangspunkt hat das Oberverwaltungsgericht die Vorschrift allerdings in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dahingehend ausgelegt, dass den auskunftspflichtigen Stellen - auch unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG - grundsätzlich ein Ermessensspielraum bei der Frage nach Art und Umfang der Auskunft zusteht. In keinem der Landespressegesetze - so auch nicht in Thüringen - wird der Inhalt des presserechtlichen Auskunftsanspruchs näher präzisiert. Den Behörden wird ein Ermessensspielraum zugestanden, der sich lediglich im Einzelfall zu einem Anspruch auf Akteneinsicht verdichten soll. Bei der Bestimmung der konkreten Tragweite des Auskunftsanspruchs im Einzelfall ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Das danach maßgebliche öffentliche Informationsinteresse ist anhand des Gegenstands des Auskunftersuchens und damit der beabsichtigten Berichterstattung zu bestimmen. Im Grundsatz besteht jedoch kein Anspruch auf Akteneinsicht.

2. Für die Auskunft über Gerichtsentscheidungen gelten jedoch Besonderheiten, die das Oberverwaltungsgericht nicht hinreichend beachtet hat. Es ist weithin anerkannt, dass aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung grundsätzlich eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen folgt. Diese Veröffentlichungspflicht erstreckt sich nicht nur auf rechtskräftige Entscheidungen, sondern kann bereits vor Rechtskraft greifen. Sie bezieht sich auf die Entscheidungen als solche in ihrem amtlichen Wortlaut. Hiermit korrespondiert ein presserechtlicher Auskunftsan-

spruch von Medienvertretern.

3. Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen ist allerdings nicht unbegrenzt. So sind die Entscheidungen etwa hinsichtlich persönlicher Angaben und Umstände in der Regel zu anonymisieren. Unberührt von der grundsätzlichen Zugänglichkeit von Gerichtsentscheidungen bleiben auch die allgemeinen gesetzlichen wie verfassungsrechtlichen Anforderungen an den weiteren Umgang der Medien mit den Entscheidungen. Die Sorgfaltspflichten der Medien können jedoch nicht schon generell zum Maßstab für das Zugänglichmachen der gerichtlichen Entscheidungen seitens der Gerichtsverwaltung gemacht werden.

4. Wieweit die Beeinträchtigung des Weiteren oder anderer Gerichtsverfahren der Zugänglichmachung von Gerichtsentscheidungen Grenzen setzen kann und Entscheidungen deshalb auch als Ganze zurückgehalten werden können, kann hier offenbleiben. Denn jedenfalls tragen die in dem angegriffenen Beschluss angeführten Gründe eine Zurückhaltung der in Frage stehenden Entscheidungen nicht. Er verweist ohne nähere Darlegungen auf eine bloß mögliche Gefährdung des noch nicht rechtskräftigen Verfahrens des Beigeladenen sowie weiterer Strafverfahren, namentlich auf die potentielle Beeinträchtigung von Zeugen. Dies genügt zur Ablehnung eines auf Herausgabe der Urteilsabschrift gerichteten Auskunftsanspruchs nicht. Jedenfalls angesichts des Umstands, dass es sich bei dem Beigeladenen um eine Person des öffentlichen Lebens handelt und es um strafrechtliche Vorwürfe mit öffentlichem Bezug geht, können die begehrten Entscheidungen allenfalls dann vollständig unter Verschluss gehalten werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr einer Vereitelung, Erschwerung, Verzögerung oder Gefährdung der sachgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 ThürPrG unmittelbar und dringend nahelegen. Solche Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Auch drängt sich in keiner Weise auf, dass die Beschwerdeführerin ihr obliegende Sorgfaltspflichten und die Rechte Dritter nicht respektieren wird.

IV. Schranken der Pressefreiheit

- Art. 5 Abs. 2 GG: **allgemeine Gesetze**
 - = Gesetze, die nicht speziell gegen die Presse gerichtet sind, sondern die dem Schutz eines anderen Rechtsgutes dienen
- Grundrechte anderer
 - ➔ insbesondere das Persönlichkeitsrecht (zur Abwägung siehe MR I)

E. Pflichten der Presse

I. Sorgfaltspflicht

§ 5 Thür Pressegesetz

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.

Problem. **Verdachtsberichterstattung**

Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehören unter anderen:

- Gründliche Recherche
- Vollständigkeit der Informationen.

Bei einem Bericht über eine Straftat müssen auch entlastende Hinweise genannt werden.

- Objektive, angemessene Wortwahl, statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen.
- Hinweise auf die Verwendung von Symbolbildern und Fotomontagen.

II. Impressumspflicht

Dient dazu, den in ihren Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte geltend machen zu können

§ 7 Thür Pressegesetz - Impressum

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerei und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers sowie die Eigentumsverhältnisse des Verlags.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers anzugeben.

(4) Für die Aufnahme des Impressum sind die Druckerei und der Verleger, für die Richtigkeit des Impressum ist der verantwortliche Redakteur - beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber - verantwortlich.

III. Offenlegungspflicht

§ 8 Thür Pressegesetz – Offenlegungspflicht

(1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muß in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) sowie seine Beteiligung an Unternehmen, die dabei Herstellung, Vertrieb und Anzeigenakquisition übernehmen, offenlegen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Dies ist bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:

1. der Inhaber, alle persönlich haftenden Gesellschafter, alle geschäftsführenden Gesellschafter;
2. die weiteren Zeitungen und Zeitschriften, die der Verlag oder seine Inhaber oder seine Beteiligten herausgeben;
3. bei Genossenschaften: die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse der Verleger

IV. Anforderungen an verantwortlichen Redakteure

§ 9 Thür Pressegesetz - Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer:

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat;
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt;
3. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist;
4. wegen einer Straftat, die er durch die Presse begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Landesverwaltungsamt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

V. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Teil

§ 10 Thür Pressegesetz - Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder Verantwortliche (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ bezeichnet werden.

→ i.d.R. Wettbewerbsverstoß nach UWG

Aktuell:

BGH, Beschl. v. 19.07.2012 – I ZR 2/11 („sponsored by“): Vorlage an den EUGH, ob und wie das Schleichwerbeverbot nach LandespresseG mit dem europäischen Recht vereinbar ist.

„Das Berufungsgericht hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nach §§ 8,3,4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 10 LPresseG für begründet erachtet. Die in Rede stehenden redaktionell aufgemachten Beiträge in dem von der Beklagten verlegten Anzeigenblatt „GOOD NEWS“ seien als entgeltliche Veröffentlichung entgegen § 10 LPresseG nicht in ausreichendem Maße als Anzeigen gekennzeichnet. Die Beklagte habe unter dem Deckmantel eines redaktionellen Artikels Wirtschaftswerbung betrieben. Das strikte Gebot der Kenntlichmachung von Anzeigen werde verletzt, wenn der präzise Begriff der Anzeige – wie im vorliegenden Fall – vermieden und stattdessen ein unscharfer Begriff gewählt werde. Die Kennzeichnung der Beiträge mit den Wörtern „sponsored by“ reiche nicht aus, um den Anzeigencharakter der Veröffentlichungen zu verdeutlichen.“

Problem: Wie die Landespressegesetze macht auch das aufgrund einer europäischen Richtlinie angepasste Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Vorgaben zur verbotenen Schleichwerbung. Im Anwendungsbereich der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

Wenn also die Kennzeichnung als „sponsored by“ dem LandespresseG widerspricht, während sie nach dem UWG erlaubt ist, tritt der Konflikt zutage:

„Müssten die Bestimmung des § 10 LPresseG und dem folgend die entsprechenden Regelungen des Trennungsgebots in den anderen Bundesländern richtlinienkonform in der Weise ausgelegt werden, dass sie nur bei Vorliegen der zusätzlichen lauterkeitsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen angewandt werden können, wäre die Durchsetzung des presserechtlichen Trennungsgebots im Hinblick auf von Dritten finanzierte redaktionelle Inhalte ausgeschlossen, wenn die Dritten damit keine kommerziellen, sondern beispielsweise allein politische Zwecke verfolgten und daher auch keine Gefahr bestünde, dass Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die sie ansonsten nicht getroffen hätten.“

EuGH Urt. v. 17. 10. 2012 – C-391/12

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verpflichtet die inserierenden Unternehmen, deutlich darauf hinzuweisen, dass sie einen redaktionellen Medieninhalt finanziert haben, wenn dieser Inhalt ihre Produkte oder Dienstleistungen bewerben soll. Fehlt ein solcher deutlicher Hinweis, liegt eine unlautere und damit verbotene Geschäftspraktik des Sponsors vor.

Dieses Verbot ist jedoch grundsätzlich nicht auf den Presseverleger anwendbar, der den gesponserten Beitrag veröffentlicht. Nur dann, wenn er im Namen und/oder Auftrag des Sponsors gehandelt hat, würde auch er von der Pflicht aus der Richtlinie erfasst. Daher bleiben die Mitgliedstaaten befugt, unter Beachtung der Bestimmungen des AEUV, insbesondere derjenigen über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit, den Presseverlegern die Pflicht aufzuerlegen, die Leser auf das Sponsoring von redaktionellen Inhalten aufmerksam zu machen.

F. Der Pressekodex

Deutscher Presserat = Freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien in Deutschland

legt 1973 Pressekodex vor = Publizistische Grundsätze (seitdem mehrfach überarbeitet)

enthält Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen, so z.B.:

- Achtung vor der Wahrheit und Wahrung der Menschenwürde
- gründliche und faire Recherche
- klare Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen
- Achtung von Privatleben und Intimsphäre
- Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität

Umstritten:

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.